

Between Ages

FHD Fachhochschule Dresden
Staatlich anerkannte Hochschule
University of Applied Sciences

seuil
MARCHES ÉDUCATIVES

alba

BISCHOF
BENNOHAUS

**SÄCHSISCHE
JUGENDSTIFTUNG**

 **Erasmus+**

Jugend im Stress – Voraussetzungen
der europäischen Projekte zum
sozialpädagogischen Pilgern

Output 1

Between Ages:
Network for young offenders and NEET



Karsten König & Angela Teichert (FHD)
Sven Enger & Ansgar Hofmann (Bischhof-Benno-Haus)
Stef Smits & Sophie Boddes (Alba)
Jacques Nouvel & Valerie Chauveau (Seul)
MINISTERO DELLA GIUSTIZIA, Italy

Between Ages: Network for young offenders and NEET
Programme: Erasmus+

Identifizier: 2015-2-DE04-KA205-012982

Projektkoordination: Fachhochschule Dresden (FHD), Germany

Partner: Bischof-Benno-Haus, Germany / Alba, Belgium /
Seuil, France / MINISTERO DELLA GIUSTIZIA, Italy, /
L'Oasi Società Cooperativa Sociale, Italy / Associazione
Lunghi Cammini, Italy
Kooperation: Sächsische Jugendstiftung

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen
Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser
Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission
haftet nicht für die weitere Verwendung der darin
enthaltenen Angaben.

Herausgeber: Fachhochschule Dresden
Günzstraße 1, 01169 Dresden
www.fh-dresden.eu

Redaktion: Karsten König
Übersetzung Deutsch: Nathalie Höhne

Foto: Jakobsweg/Iburg (König 2017)
Jakobsweg Pyrenäen (Cortella 2017)
Design in Anlehnung an Ergebnisse eines Seminars von
Manuela Vock (FHD) und einem Entwurf von Thomas Memel

Mai 2017
(Aktualisierung Juli 2018)

www.fh-dresden.eu
<http://assoseuil.org/>
<http://alba.be/>
<http://www.benno-haus.de/>
<http://www.saechsische-jugendstiftung.de/>

Inhalt

1	Jugendliche in angespannten Lebenssituationen.....	5
1.1	Belgien	10
1.2	Frankreich	11
1.3	Deutschland	13
1.3	Italien.....	15
2	Zentrale Aspekte staatlicher Ordnungssysteme.....	16
2.1	Grundlagen des Jugendstrafrechts/Jugendhilferechts.....	16
2.2	Sanktionen und Maßnahmen	18
2.3	Beteiligte Professionen/Netzwerkpartner.....	21
3	Fazit	23

1 Jugendliche in angespannten Lebenssituationen

Es ist nicht einfach, die Situation junger Menschen in schwierigen Lebenssituation in Europa vergleichend zu beschreiben. Insgesamt nimmt sowohl die Zahl der jungen Erwachsenen ohne Erwerbstätigkeit, als auch die Kriminalität unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen seit etwa 2007 ab. So ist die Jugendarbeitslosenquote in der europäischen Union von ca. 16% im Jahr 2007 auf 24% im Jahr 2013 gestiegen und seither wieder unter die 20%-Marke gefallen¹. In einzelnen Ländern (wie Frankreich oder Belgien) ist sie dagegen leicht und z.B. in Italien um mehr als die Hälfte gestiegen².

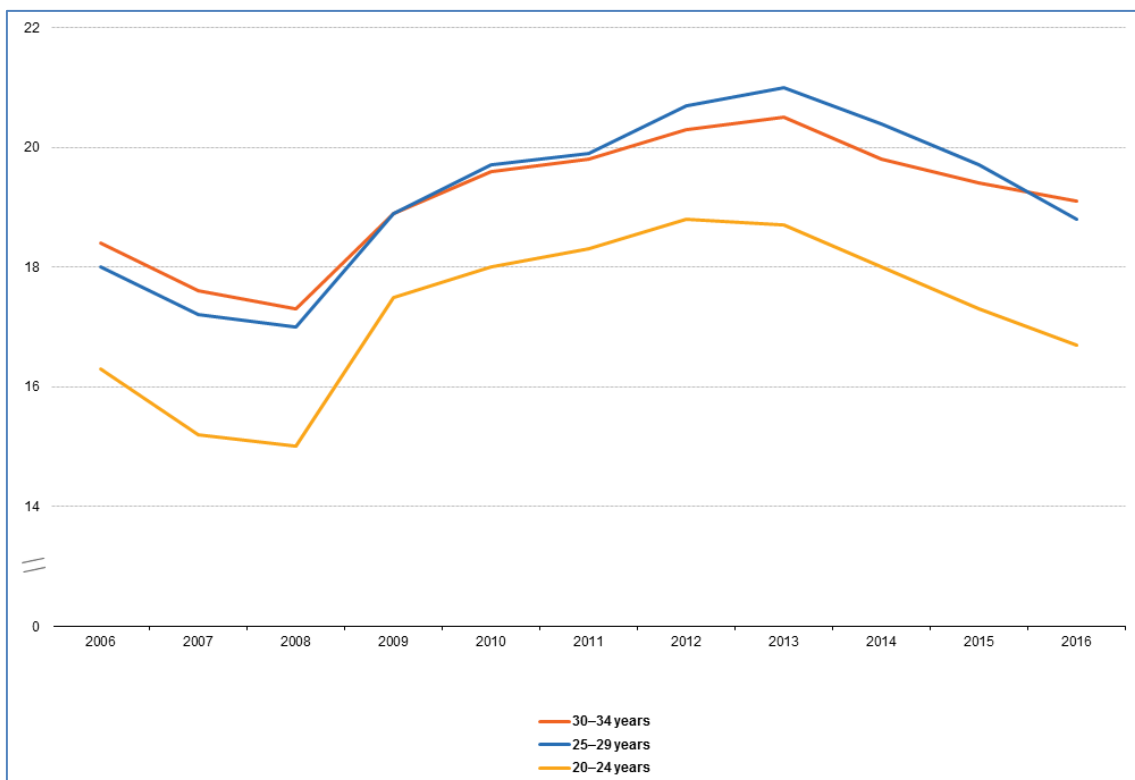


Abb. 1: Anteil junger Menschen ohne Arbeitsplatz, Ausbildung und Training (NEET) nach Alter in den EU-28-Ländern 2006-2016³

Noch unübersichtlicher stellt sich die Situation bezüglich der Anzahl straffälliger Jugendlicher dar: Aufgrund unterschiedlicher Begriffe und Zählungen gelten die Zahlen aus den einzelnen europäischen Ländern als schwer vergleichbar. Besonders in Bezug auf Jugendkriminalität weist auch die europäische Union auf grundlegende Unterschiede in der Darstellung hin: „Europäische

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/249093/umfrage/jugendarbeitslosenquote-in-der-eu-und-der-euro-zone/> (aktualisiert 18.7.2018)

² <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&pcode=tipslm80&language=de> (aktualisiert 18.7.2018)

³ http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Statistics_on_young_people_neither_in_employment_nor_in_education_or_training (aktualisiert 18.7.2018)

Länder unterscheiden sich stark bei der Ausgestaltung ihrer Strafrechtssysteme, der Art und Weise, wie sie ihre Rechtsbegriffe definieren und wie sie ihre Statistiken über Kriminalität und Strafjustiz vorlegen. Das Fehlen einheitlicher Definitionen, standardisierter Verfahren und einer gemeinsamen Methodik erschwert den Vergleich von Daten zur Kriminalität zwischen den Rechtssystemen.“⁴

Da in zahlreichen westlichen Staaten die meisten Tatverdächtigen im Altern zwischen 14 und 20 Jahren festgestellt werden (vgl. Abb. 2), kann daraus abgeleitet werden, dass junge Menschen vor dem 20. Lebensjahr besonders anfällig für abweichendes Verhalten sind. Dies gilt vor allem für Männer, aber auch bei Frauen werden die meisten Tatverdächtigen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren festgestellt. Die meisten jungen Menschen beginnen mit kriminellen Handlungen zwischen dem Alter von 8 und 14, und beenden diese zwischen dem Alter von 20 und 29. Je früher Jugendliche erste Straftaten begehen ("Early Start"), desto größer ist die Gefahr zu einer länger andauernden und intensiveren "kriminellen Karriere". Dies bedeutet, dass gerade in dieser Anfangsphase Maßnahmen wichtig sind, die kriminelles Verhalten und Widerstand nicht verstärken, sondern alternative Verhaltensmuster aufzeigen und trainieren.

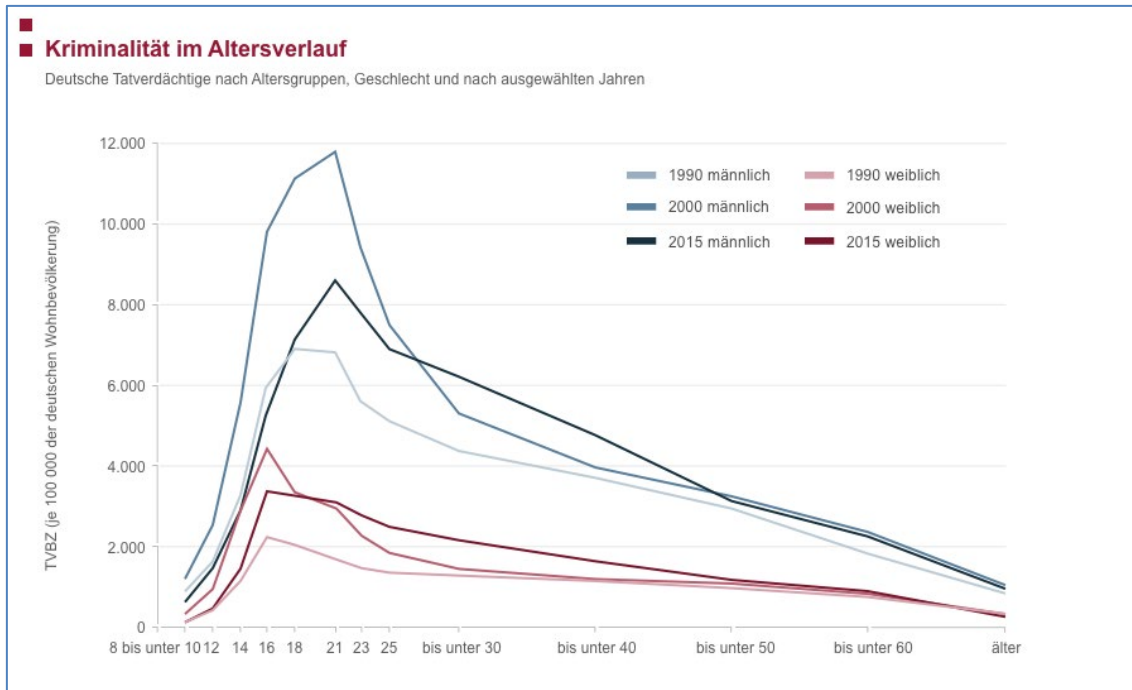
In den vier betrachteten Ländern werden die Ursachen von Jugendkriminalität sowohl auf persönlicher (Familie), institutioneller (Schule, Firma, Ort), als auch auf gesellschaftlicher (Schulsystem, Arbeitsbedingungen) Ebene gesehen. Folgende Ursachen gelten als wesentlich:

- Persönlichkeit: Unzufriedenheit, Statusdenken, Perspektivlosigkeit, Schwindendes Rechtsbewusstsein, Wunsch nach Aufmerksamkeit, Erprobung des Möglichen und Erlaubten, Abenteuerlust begangen werden, Art Sport oder auch Mutprobe gelten, als Bedingung dafür sein, als Mitglied in einer bestimmten Gruppe aufgenommen zu werden, zu geringes Selbstbewusstsein (Diebstahl soll zeigen, dass er sich etwas traut).
- Familie: Schwere Defizite bei der Erziehung, Gewaltbereitschaft in Familien, mangelnde soziale und erzieherische Kompetenz der Eltern, Arbeitslosigkeit der Eltern, Umgang mit jüngeren oder älteren Geschwistern.
- Schule: Eklatante Mängel im Bildungssystem, Mobbing / Ausschluss aus Gruppen, zu großer Leistungsdruck.
- Freizeit: Schwächen in der familien- und jugendpolitischen Präventionsarbeit, Falsche Freunde, Langeweile.

Europaweit deuten die Zahlen auf einen Rückgang der Jugendkriminalität hin, der allerdings bisher nicht gut erklärt werden kann: „The experts thus appear to confirm that which Farrell et al. (2008) ironically dubbed ‘criminology’s dirty little secret’: we do not really know why (juvenile) crime has decreased.“⁵

⁴ <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/comparisons> (aktualisiert 18.7.2018)

⁵ Berghuis, Bert/Waard, Jaap De (2017): Declining juvenile crime – explanations for the international downturn; Originally published in Dutch under the title "Verdampende jeugdcriminaliteit: Verklaringen van de internationale daling" Justitiële Verkenningen, vol. 43, no. 1, March 2017



Abbild 2: Kriminalität im Altersverlauf – Tatverdächtige ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.⁶

Der Rückgang von Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter für viele Jugendliche vor allem in kritischen Lebenskontexten wie geringem Familieneinkommen oder Arbeitslosigkeit der Eltern ein großes Risiko darstellt. Können junge Erwachsene diesen Übergang nicht aus eigener Kraft gut gestalten, so hat dies einerseits langfristige Auswirkungen auf ihr eigenes Wohlbefinden und Einkommen. Andererseits zeigen die immer wieder aufkeimenden Konflikte, an denen junge Erwachsene beteiligt sind, dass Situationen entstehen, die auch für die europäische Gesellschaft eine Belastung sind. Ursachen für einen längeren Verbleib in einer Situation ohne Arbeitsplatz, Ausbildung und Training (NEET) ist ein Zusammenspiel von individuellen und strukturellen bzw. systemischen Faktoren⁷. NEET's sind Jugendliche, die häufiger in Elternhäusern mit unsicheren und schwierigen Erwerbsbiografien (oft bis zu drei Generationen zurück) aufgewachsen sind. Darüber hinaus sind ethnische Minderheiten von einem überdurchschnittlichen NEET-Risiko betroffen. Bynner und Parsons⁸ zeigen weiter, dass ein städtisches Umfeld bzw. öffentliche Wohnungen mit Armutsanzeichen und Familien mit geringem kulturellen Kapital (z.B. Eltern lesen den Kindern nicht vor) zu den häufigsten NEET Profilen zählen. Jugendliche, die nie in einem NEET Status waren, haben öfter Eltern mit weiterführenden Bildungsabschlüssen, die in

⁶ bpb, Wolfgang Heinz - Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten?p=all>; aktualisiert 19/7/2018

⁷ Europäische Kommission (2011): Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. Youth Opportunities Initiative, Brussels, S. 53

⁸ Bynner, John & Parsons, Sam. (2002). Social Exclusion and the Transition from School to Work: The Case of Young People Not in Education, Employment, or Training (NEET). Journal of Vocational Behavior. 60. 289-309. 10.1006/jvbe.2001.1868., S. 298

leitenden Funktionen tätig sind, eine Wohnung oder ein Haus als Eigentum besitzen und kaum Arbeitslosigkeitsbiografien aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich auf Lerntheorien (Sutherland, 1947)⁹, zu beziehen: Junge Menschen erlernen, delinquente Handlungen zu begehen, so wie jedes menschliche Verhalten erlernt oder erworben wird. Dabei geht es oft nicht um die kriminellen Handlungen an sich, sondern eher um die Abgrenzung von Gesetzen und den Normen anderer (Eltern, Freunde...). Es geht darum, in einer Atmosphäre aufzuwachsen, in der die „Einhaltung des Gesetzes“ keine Priorität hat. Wichtig für das Erlernen „richtigen Handelns“ sind adäquate Reaktionen und Sanktionierungen von Verhalten, welches als gut oder als schlecht interpretiert wird. Die Interaktion mit delinquenten Gleichaltrigen unter bestimmten Bedingungen, kann zu Straftaten führen, indem soziale Bestätigung, Nachahmung und abweichendes Verhalten übertragen werden. Nach Sutherlands Lerntheorie begann die Forschung in Kriminologie mit der Betrachtung der Theorie der sozialen Kontrolle von Travis Hirschi (1969)¹⁰. Diese Theorie geht davon aus, dass eine Person kriminelle Handlungen begehen wird, wenn keine starken Bindungen in der Gesellschaft vorhanden sind. Diese Verbindungen können affektiv (Bindung) oder verpflichtend (für die Schule) sein, wie die Beteiligung an herkömmlichen Aktivitäten und Überzeugungen sowie an moralischen oder gesellschaftlichen Werten.

Starke Bindungen mit anderen Gleichaltrigen, welche delinquentes Verhalten aufzeigen, führt allerdings zur Einhaltung der Normen dieser Peer-Gruppe. Starke Bindungen an die Gesellschaft können Personen vor delinquentem Verhalten abhalten. Schwache Bindungen zu der Gesellschaft stehen jedoch in der Regel in Zusammenhang mit einem gewissen Grad von Diskriminierung, dazu zählen unter anderem die soziale Klasse, aber auch die soziale Herkunft.

Verschiedene Theorien betonen den sozialen und wirtschaftlichen Druck, denen bestimmte ethnische Gruppen unterliegen: Armut, relative Deprivation, ungerechte Verteilung der Ressourcen, aber vor allem die Erfahrung dieser heftigen Bedingungen führt zu Spannungen oder Spannungsverhältnissen. Auch die Interaktion zwischen (erfahrener) Belastung oder Druck, sozialen Bindungen und Lebensstilen ist zu berücksichtigen.

Insgesamt zeigen Berechnungen dass das Risiko für junge Erwachsene, langfristig ohne Arbeitsplatz, Ausbildung oder Training (NEET) zu bleiben, europaweit stark von regionalen und vor allem familiären Bedingungen abhängt¹¹:

- Gesundheitliche Einschränkungen erhöhen das NEET-Risiko um 40% im Vergleich zu Jugendlichen ohne gesundheitlichen Einschränkungen.
- Geringer Bildungsgrad erhöht das NEET-Risiko, so steigt es für Jugendliche um das Zweifache im Vergleich zu Jugendlichen, die eine Berufs- oder Schulausbildung abgeschlossen haben.
- Jugendliche, die in fernabgelegenen Gebieten wohnen, haben ein 1,5-fach höheres NEET-Risiko als Jugendliche, die in mittleren Städten wohnen.
- Jugendliche, die in Haushalten mit geringem Einkommen leben, haben ein erhöhtes Risiko, in der Gruppe der NEET's zu verbleiben.

⁹ Zitiert in Omgevingsanalyse Vlaams Jeugdrecht, S. II-17

¹⁰ Ebd.

¹¹ http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/0/0/9/CH2247/CMS1318326022365/bmask_neet-studie.pdf, aktualisiert 16.7.2018

- Jugendliche, deren Eltern arbeitslos waren, tragen ein um 17 % erhöhtes Risiko im Vergleich zu Jugendlichen mit Eltern ohne Arbeitslosigkeitserfahrungen.
- Jugendliche, deren Eltern eine geringe Bildung aufweisen, besitzen ein um das 1,5fach erhöhtes Risiko gegenüber Jugendlichen, deren Eltern eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Im Vergleich zu Jugendlichen mit Eltern mit einer akademischen Ausbildung ist das Risiko um das Zweifache erhöht.
- Jugendliche mit geschiedenen Eltern haben ein um 30 % erhöhtes NEET-Risiko.
- Ein Migrationshintergrund erhöht das NEET-Risiko um 70%.

Die Bertelsmann Stiftung bezeichnet Kinder und Jugendliche in ihrer jährlichen Studie zu sozialer Gerechtigkeit in Europa als die größten Verlierer der europäischen Wirtschafts- und Schuldenkrise: „In der EU sind rund 26 Millionen Kinder und Jugendliche von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Das sind 27,9 Prozent aller unter 18-Jährigen. Geringe Zukunftsperspektiven haben auch die 5,4 Millionen jungen Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Ausbildung befinden. Eine Kluft bei der sozialen Gerechtigkeit verläuft in Europa insbesondere zwischen Nord und Süd sowie zwischen Jung und Alt. Die negativste Entwicklung hingegen verzeichneten die südeuropäischen Länder: In Spanien kletterte der Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die weder in Beschäftigung noch in Ausbildung sind, von 16,6 auf 24,8 Prozent, in Italien sogar von 21,6 auf 32 Prozent.“¹²

In der europäischen Union werden rund 30 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren als von Armut bedroht eingeschätzt. Insgesamt hat sich der Anteil europaweit leicht verringert, wobei der Anteil in Italien deutlich über dem Durchschnitt, in Frankreich etwas und in Belgien und Deutschland deutlich unter dem Durchschnitt liegt (vgl. Tab. 1).

GEO/TIME	2008	2013	2014	2015	2016
Europäische Union (derzeitige Zusammensetzung)	:	31,6	31,4	31,0	30,5
Belgien	23,4	24,2	27,0	26,1	24,8
Deutschland	24,8	24,4	23,3	23,0	23,2
Frankreich	26,4	27,4	25,6	24,0	28,0
Italien	32,0	36,5	36,6	36,9	36,3

Tab. 1: Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung im Alter von 15 bis 24 Jahren in Prozent.¹³

Die Langzeitarbeitslosigkeit unter Jugendlichen liegt in der Europäischen Union 2017 bei 4,5 Prozent, ähnliche Werte werden in Belgien (4,8) und Frankreich erreicht (5,5), in Deutschland liegt die Quote mit 1,5 deutlich darunter und in Italien mit 14,2 deutlich darüber.¹⁴

¹² <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/soziale-kluft-in-der-eu-kinder-und-jugendliche-sind-verlierer-der-krise/>, aktualisiert 15.6.2016

¹³ http://ec.europa.eu/eurostat/data/database?p_p_id=NavTreeportletprod_WAR_NavTreeportletprod_INSTANCE_nPqeVbPXRmWQ&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-2&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=2#, aktualisiert 15.6.2016

¹⁴ http://ec.europa.eu/eurostat/data/database?p_p_id=NavTreeportletprod_WAR_NavTreeportletprod_INSTANCE_nPqeVbPXRmWQ&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-2&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=2#

Diese wenigen Zahlen mögen einen Eindruck davon geben, wie vielschichtig und differenziert die Situation junger Erwachsener in der europäischen Union ist. Die in dem Projekt „Between Ages: Network for young offenders and NEET“ zusammengeschlossenen Initiativen knüpfen an dieser Lebenslage und einem doppelten Übergang an: dem Übergang von Jugend zu Erwachsenenalter einerseits und dem aus möglicherweise schwierigen Lebensverhältnissen in ein aktives und gestaltendes Leben andererseits. Besonders deutlich wird dieser Übergang an der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, die zu einer Arrest- bzw. Haftstrafe verurteilt worden sind oder denen eine solche Verurteilung bevorsteht. Die drei in dieser europäischen Kooperation verbundenen Projekte haben jeweils in der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen begonnen, weil hier die Alternative zu andern meist mit harten Sanktionen verbundenen Maßnahmen besonders deutlich wird. Deshalb liegt in diesem und den folgenden Arbeitsberichten des Projektes der Schwerpunkt häufig auf dem Thema als Straffälligen-Arbeit. Dies wird aber exemplarisch verstanden und im Laufe des Projektes auch immer wieder für die Arbeit mit anderen benachteiligten Gruppen geöffnet.

1.1 Belgien

In Belgien sind bis vor wenigen Jahren keine verlässlichen Daten zur Jugendkriminalität vorhanden. Theoretisch werden „Handlungen, die als Straftat eingestuft werden“ (MOF genannt) und „Jugendliche in alarmierenden Situationen“ (VOS genannt) auf verschiedene Arten gemeldet, praktisch gibt es nur brauchbare Zahlen über die Zuläufe an den Jugendgerichten. Dadurch sind die Zahlen nicht vollständig, da nicht alle kriminellen Handlungen entdeckt oder gemeldet werden. Fast 60.000 Jugendliche wurden 2015 in Belgien als Täter von strafbaren Handlungen erfasst. Dabei ging es zu 44% um Straftaten gegen Eigentum (Diebstahl, Zerstörung), zu rund 20% um Straftaten gegen Personen, zumeist Körperverletzung und zu 11% um Drogendelikte.

Stand 2015	n	%
Jugendliche in Belgien	2277158	100
Straftat (MOF)	57.160	2,5
Alarmierende Situation (VOS)	75.636	3,3
Gesamt (MOF+VOS)	132.796	5,8

Tab. 2: Jugendstraftaten in Belgien¹⁵

Die Bewertung von Maßnahmen für Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, ist äußerst schwierig. Darüber hinaus wird allzu oft die subjektive Perspektive – die Erfahrung der beteiligten Minderjährigen – ignoriert. Bei der Bewertung der Auswirkungen, ist es wichtig, diese Maßnahmen langfristig zu betrachten und die Auswirkungen der Maßnahmen zu berücksichtigen. Forschungsergebnisse zeigen, dass junge Menschen, die über eine längere Zeit in Kontakt mit dem Jugendschutz sind, negativen Effekte und Ergebnisse (dem so genannten "iatrogeneffekt") unterliegen. Es zeigen sich Rückfälle und negative Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen des Lebens dieser jungen Menschen, z.B. in Schule, Arbeit und in der Familie). Stigmatisierung und Etikettierung können mögliche Ursachen für diesen Effekt sein.

¹⁵ <http://www.om-mp.be/stat/jeu/n/>

1.2 Frankreich

In Frankreich wird die Kinder- und Jugendkriminalität unter 25 Jahren erfasst. Es wird von einem Anteil von 5,2% der Jugendlichen ausgegangen, die Straftaten begehen. Jugendliche Delinquenz ist kein marginales Problem. Der Anteil der männlichen Jugendlichen, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, steigt an. Die von Jugendlichen verübten Straftaten betreffen insbesondere Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Umgang mit gestohlenen Gütern, 55% aller Eigentumsdelikte), insbesondere aber den Gebrauch, den Besitz und den Handel mit Drogen (64% aller Drogendelikte).

2015	Total population	Juveniles	Change 2015/2014	% (juveniles)
Court procedures	4 260 836		-2.9	
<i>Unsolved crimes</i>	2 461 026		-2.4	
Brought to court -	1 799 810	165 138		
<i>Poorly-defined offences, insufficient charges</i>	535 191	35 701	-9	
Indictable offences	1 264 619	129 437	-4.7	100
Cases dropped	153 667	8 814	1.3	6.8
Alternative procedures to indictment	463 960	71 028	-8.7	54.9
Of which, warnings		43 029		
Settlements	67 134	2 221	1.1	1.7
Prosecution	579 959	47 374	0.8	36.6
Before a Youth Judge		45 698	1	
Before a magistrate		1 337	-2.6	
Immediate referral to a Youth Judge		339	-12.4	

Tabelle 3: Jugendstraftaten in Frankreich¹⁶

Wichtige Ergebnisse der Statistik in Frankreich sind:

- Die häufigsten Straftaten von Jugendlichen sind sowohl absolut als auch relativ Straftaten gegen den Besitz (Diebstahl, Hehlerei und Vandalismus) in 23.510 Fällen.
- Die zweithäufigste Straftat sind Angriffe und Körperverletzung (6.771 Straftaten, 11% aller Angriffe und Körperverletzungen werden von Jugendlichen verübt).

¹⁶ French Ministry of Justice

- Drogendelikte werden besonders von Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 24 Jahren verübt (64% aller Drogendelikte entfallen auf diese Altersgruppe). Es sind jedoch nur 10,6% aller Jugendlichen in Drogendelikte involviert.
- 20% aller Raubdelikte werden von Jugendlichen verübt, häufig von sehr jungen Jugendlichen (14-jährige).

Im Jahr 2015 betrafen von 633.875 Strafverfolgungen etwa 7% (46.263) Jugendliche. Von diesen waren 504 Straftaten, 45.113 geringfügige andere Straftaten und 646 so genannte Vorfälle 5. Grades (bis max. 1.500 Euro Geldstrafe). Nach französischem Zivilrecht besteht Gefahr, wenn „die Gesundheit, die Sicherheit, die Moral oder die Bildungsbedingungen eines Jugendlichen ernsthaft gefährdet sind“. Die Gefährdungsursachen können untersucht werden, indem die Lebensumstände genau überprüft werden, ob eine reibungslose Entwicklung von der Empfängnis bis zum Erwachsenenalter möglich ist. Ein Gesetz von März 2016 lautet: *“childhood protection aims to guarantee children’s fundamental needs being taken into account, to support their physical, emotional, intellectual and social development and to pre-serve their health, safety, morality and education, in keeping with their rights.”* Die tatsächlichen Auswirkungen der vorgefundenen Situation variieren je nach Alter und Reife der betroffenen Jugendlichen. Diese beiden Phänomene (auf der einen Seite Kinder oder Jugendliche in Risikosituationen für ihre Entwicklung; auf der anderen Seite das antisoziale Verhalten, das sie annehmen) sind aus verschiedenen Gründen gegeben:

- Gefährdung wird nicht Jugendlichen provoziert (unterschiedlicher Grad der Verantwortung)
- Maßnahmen für Jugendliche sind verschieden (Schutz geht vor Prävention und Repression)
- Jedes Vergehen kann individuelle Ursachen haben, es sind nicht immer die gleichen Gründe gegeben

Diese Faktoren sind jedoch häufig miteinander verbunden und sollten als Gesamtpaket betrachtet werden, bevor jedes einzelne Problem identifiziert wird. Außerdem muss beachtet werden, dass in der französischen Gesetzgebung der Jugendrichter das letzte Wort bei einer Verurteilung hat, was einschließt, dass das Gericht über den weiteren Weg des Jugendlichen und dessen soziale Situation entscheiden kann. Dies ermöglicht einen allgemeinen und komplementären Weg in die Zukunft für die Kinder und Jugendlichen.



1.3 Deutschland

In Deutschland werden als Jugendkriminalität im Allgemeinen strafrechtlich relevante Verstöße junger Menschen im Alter von 14 Jahren bis unter 21 Jahren bezeichnet. Die herrschende Definition richtet sich nach dem Altersrahmen des Jugendstrafrechts, das auf Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahren sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch auf Heranwachsende ab 18 bis unter 21 Jahren angewendet werden kann. Jugendkriminalität ist ein vorwiegend männliches Phänomen: 76% der tatverdächtigen Personen ab 14 bis unter 21 Jahren waren laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik (PKS) 2006 junge Männer. Wegen der durchschnittlich geringeren Straftatenschwere und der günstigeren Sozialprognose bei Frauen nimmt der Männeranteil im Strafverfolgungsablauf noch zu. Unter den Strafgefangenen lag laut Strafvollzugsstatistik 2006 der Männeranteil bei 95%.¹⁷ Insgesamt wurden mehr als doppelt so viele Jugendliche/junge Erwachsene pro 100.000 Einwohner als Tatverdächtige eingestuft, wobei die Altersgruppe 18 bis unter 21 Jahre mit einem Anteil von fast 6% am größten ist. Hierbei sind Delikte im Straßenverkehr und politische Kriminalität nicht berücksichtigt.¹⁸

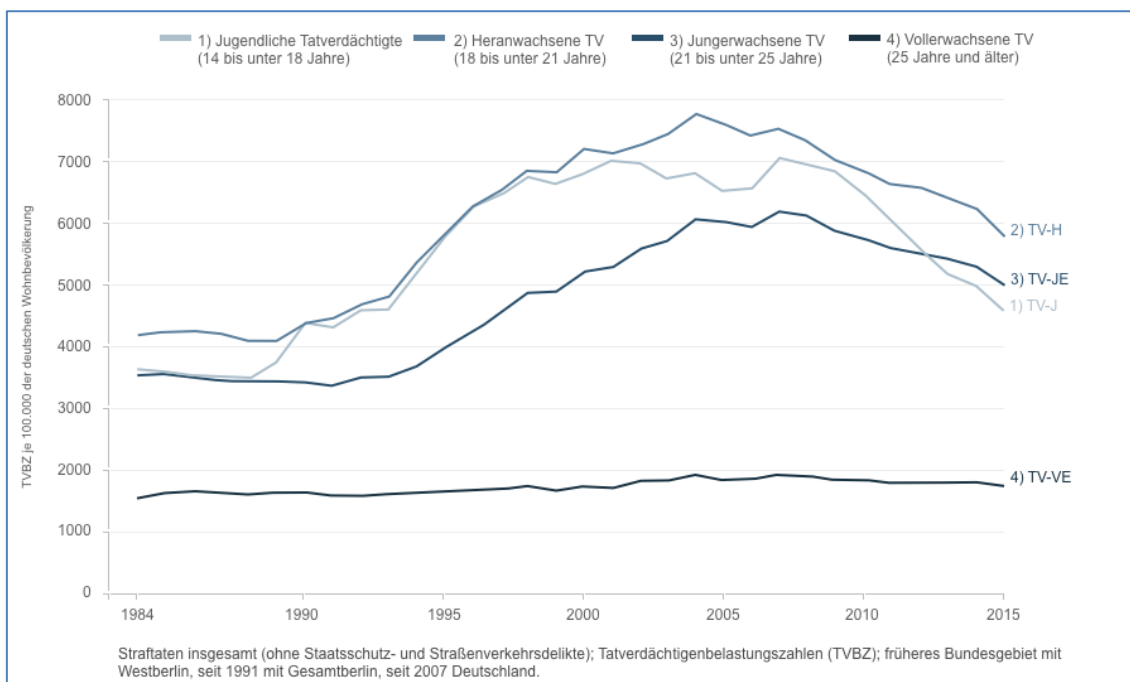


Abb. 3: Anteil der Tatverdächtigen je Altersgruppe im Zeitverlauf¹⁹

Die registrierte Kriminalität junger Menschen unterscheidet sich in ihrer Struktur erheblich von der Erwachsenenkriminalität. Junge Menschen werden hauptsächlich wegen Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten auffällig. Die mit hohem finanziellem Schaden verbundene schwere Vermögenskriminalität sowie die schweren Formen der Gewaltkriminalität werden dagegen in

¹⁷ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Rechtspflege/2008_1/PDF2008_1.pdf?__blob=publicationFile, aktualisiert 16.7.2018

¹⁸ <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlauer/203562/zahlen-und-fakten?p=all>, aktualisiert 16.7.2018

¹⁹ <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlauer/203562/zahlen-und-fakten?p=all>, aktualisiert 16.7.2018

der Regel von Erwachsenen begangen. Insgesamt gilt, dass die Schwere der begangenen Straftaten von der Altersgruppe der Jugendlichen bis zu den Erwachsenen ansteigt.²⁰

Evaluationen deuten auf folgende Besonderheiten bei der Resozialisierung hin²¹:

- Freiheitsentziehende Sanktion wie die Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit milderer Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen.
- Die höchste Rückfallrate weist Jugendstrafe ohne Bewährung mit 69 % auf, knapp gefolgt vom Jugendarrest mit 65 %, die niedrigste Rückfallquote besteht bei Geldstrafen mit 29 %.
- Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge.
- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten, liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger
- Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen Tötungsdelikten Verurteilten weisen mit ungefähr 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf, während Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig werden.
- Relativ niedrig ist der Zuwachs von rückfälligen Personen wiederum nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6%) und Tötungsdelikten (7%).

Durch einen partizipativen und internationalen Ansatz sollen vorhandene Bildungs- und arbeitsmarktbezogene Angebote in Deutschland stärker an den Bedürfnissen dieser Zielgruppe ausgerichtet werden. Vor allem Präventionsmaßnahmen, d.h. eine frühzeitige Beratung und flexible Ausbildung, nützliche Arbeit, ein Frühwarnsystem für die Vermeidung von Schulabbruch und eine gelingende Übergangsgestaltung von Schule in Berufsschule/von Berufsschule in das Berufsleben und beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Re-Integration sollen helfen, Straftaten zu mildern. Es konnte auch bestätigt werden, dass Straffällige durch ambulante Hilfen weniger rückfällig werden²².

²⁰ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Rechtspflege/2008_1/PDF2008_1.pdf?__blob=publicationFile, aktualisiert 16.7.2018

²¹ Bundesministerium der Justiz (2014): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, S. 8; http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=8, aktualisiert 16.7.2018

²² Bundesministerium der Justiz (2014): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung S. 7; http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=8, aktualisiert 16.7.2018

1.3 Italien

In Italien, dem Land mit der höchsten Armutsquote unter Jugendlichen in der Projektgruppe wird vor allem auf die geringe soziale Mobilität unter 15 bis 29-jährigen verwiesen: Interessant ist das Fehlen sozialer Mobilität in Italien. Schüler aus den armen Familien haben vielfach nicht die Möglichkeit, das Abitur zu erreichen. Nur 7,5% aller Abiturienten haben Eltern ohne Abitur. Schüler mit Mittelschulabschluss werden überwiegend der Gruppe der NEET's zugerechnet (83%). Als Ursachen gelten, familiäre Probleme (25%), gesundheitliche Probleme oder Behinderungen (16%) und fehlende Motivation (15%). Außerdem gibt es eine negative Korrelation zwischen dem Fehlen von Kindergärten und Ausbildung sowie der Beschäftigung von Frauen: Je weniger Kindergärten es in einer Region gibt, desto höher ist der Anteil der Frauen, der der Gruppe der NEET's zugeordnet werden.²³ Außerdem gibt es Schwierigkeiten, Ausländer in das Bildungssystem zu integrieren: mehr als 50% der Ausländer verlassen die Schule ohne Abschluss und erreichen die Mindestkompetenzen nicht. Insgesamt ist das Risiko, zur Gruppe der NEET's zu gehören für Ausländer besonders hoch: während in der italienischen Bevölkerung 20% zur Gruppe der NEET's gehören, sind es 30% der ausländischen Bevölkerung.

Auch in Italien sind Eigentumsverbrechen, insbesondere Diebstahl und Raub, die häufigsten Straftaten bei jungen Menschen.

Kriminalität 14 bis 18 Jährige	Anzahl	Anteil
Property crime	24351	45,3 %
Of this:		
Theft	12978	
Robbery	4941	
Against the Person	13027	24,2 %
Against the State	2785	5,2 %
Drug Dealing	5035	9,4 %
All cases	53.762.	
Jugendliche 15 – 19 Jahre ²⁴	2.863.938	

Tab. 4: Art der Straftaten im Jugendalter in Italien²⁵

Der Großteil der Kinder, welche mit dem Gesetz in Konflikt geraten, werden dem Jugendamt anvertraut (jährlich 20.000 - 20.213 im Jahr 2013) und alternativen Maßnahmen zugeteilt. Eine Haftstrafe wird lediglich als letzter Ausweg betrachtet und alternativen Handlungsmöglichkeiten wird mehr Raum gegeben.

In den letzten Jahren hat die Aufnahme in eine Gemeinschaft sowohl als Sorgerechtsmaßnahme als auch in Bezug auf andere gerichtliche Bestimmungen stark zugenommen, da sie den Erziehungs- und Kontrollbedürfnissen gerecht wird. Der Großteil der Kinder, welche der Jugendgerichtshilfe anvertraut werden sind Italiener (82%) und männlich (89%). Das Alter liegt im Durchschnitt zwischen 16 und 17 Jahren (52%).²⁶ In Italien wurden 2015 185 Jugendliche zu Auflagen verurteilt, 289 zu Hausarrest, 498 in stationären Einrichtungen und 1068 zur Haft in Jugendstraf-

²³ ISFOL; Italia lavoro; ISTAT issues

²⁴ <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do>

²⁵ Offices of Youth Social Work of Venice, year 2015

²⁶ https://www.oijj.org/sites/default/files/joda_nationalreport_it.pdf

anstellen eingewiesen. Von letzteren sind 48% Italiener und 52% Personen mit Migrationshintergrund. In den vergangenen Jahren wurden Jugendliche zunehmend in speziellen Einrichtungen (freie Formen) untergebracht, die eine Verbindung von Erziehung und Kontrolle ermöglichen.

Damit verzeichnen in allen vier untersuchten Ländern Jugendliche und junge Erwachsene einen besonders hohen Anteil an Straftaten in der Bevölkerung. In der Mehrzahl aller Fälle geht es dabei um Eigentumsdelikte wie Diebstahl oder Sachbeschädigung und Drogendelikte.

2 Zentrale Aspekte staatlicher Ordnungssysteme

In allen vier Ländern wird die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Damit wird die Person voll geschäftsfähig. Eine Person unter 18 Jahren, also bis zum Eintritt der Volljährigkeit, ist minderjährig. Minderjährige stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz und besitzen eingeschränkte Rechte und Pflichten. In allen vier Ländern haben die Eltern die Aufsichtspflicht, gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Diese kann auf andere Personen übertragen werden. In diesen Fällen haben die Aufsichtspersonen die Pflicht, darauf zu achten, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen keinen Schaden erleiden, anderen keinen Schaden zufügen und durch andere Personen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sollten die Aufsichtspersonen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder Heranwachsenden gerade befinden und welcher Tätigkeit sie nachgehen. Auch müssen sie vorhersehbare Gefahren erkennen und die Kinder vor eventuellen Schäden bewahren. Wenn Minderjährige an einer Initiative teilnehmen (z.B. an einem Ausflug), müssen die Eltern oder diejenigen, die die elterliche Verantwortung tragen, diesem zustimmen. Hierfür gibt es Dokumente, die die Eltern unterzeichnen müssen. Gleichmaßen werden für alle die Rechte und Pflichten in einem Vertrag dargelegt und unterschrieben.

In allen vier Ländern sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende von und bis zu einem bestimmten Alter verpflichtet, die Schule zu besuchen. Die Schulpflicht beginnt mit sechs Jahren. Die so genannte Berufsschulpflicht beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht und endet mit 18 Jahren.

2.1 Grundlagen des Jugendstrafrechts/Jugendhilferechts

Im folgenden Abschnitt werden die gesetzlichen Grundlagen aus dem Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe in den vier beteiligten Ländern aufgezeigt. Das Jugendgesetz in **Belgien** basiert auf folgenden Rechtsvorschriften: Bund, Flämische Gemeinschaft, Wallonische Gemeinschaft, Deutschsprachige Gemeinschaft, Brüssel-Hauptstadt, Europäische und Internationale. Das Jugendgerichtsgesetz beinhaltet die Gesamtheit der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung bezüglich Minderjähriger und ihrer Eltern, mit dem Ziel, Minderjährige zu schützen. Dieser Schutz könnte auch zu Eingriffen in das Familienleben führen, denn es geht um den Schutz der Gesellschaft vor Jugendkriminalität und allgemein vor abweichendem Verhalten von Minderjährigen. Jugendstrafrecht in Belgien ist im Wesentlichen Jugendschutzgesetz: der Jugendschutz ist durch das Gesetz vom 8. April 1965 geregelt. Minderjährige sind „nicht strafbar“ nach belgischem Recht, theoretisch ist es ein „Modell des Schutzes“. Ein Jugendrichter kann demnach

keine Strafe verhängen, sondern nur Maßnahmen. Mit dem Aufkommen der Sozialarbeit entwickelt sich die Tätigkeit der Justiz gegen Minderjährige von einer individuellen repressiven zu einer sozialpräventiven Perspektive, mit dem Ziel, straffällig gewordenes Verhalten und gerichtliche Eingriffe zu minimieren und zu vermeiden. In Belgien gibt es auch einen Ausschuss für Jugendschutz neben den bereits bestehenden Jugendgerichten. Die Rolle der Jugendgerichte wird umfassender: Jugendrichter sind sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen zugelassen, zugleich bekommen sie einen stärker pädagogischen Auftrag.

Im Jahr 2006 wurde ein Gesetz über den Schutz von Minderjährigen erlassen, welche Straftaten begangen haben (auf Niederländisch „een als Misdrijf Omschreven Feit“, abgekürzt als MOF) und das auf die Wiederherstellung von durch Straftaten verursachte Schäden abzielt. Seit der letzten Staatsreform 2014 sind die Gemeinschaften (Flamen und Wallonien) für die Umsetzung der Maßnahmen des Jugendstrafrechts verantwortlich.

In **Frankreich** gibt es ein Familien- und Sozialgesetzbuch sowie eine Verordnung für junge Straftäter. Minderjährige im Alter zwischen 13 und 16 Jahren tragen nur eine verminderte Verantwortung. Minderjährige zwischen 16 bis 18 Jahren haben das Recht auf Freiheit. Dieses Recht kann jedoch bei bestimmten Verbrechen aufgehoben werden und auch bei einer bestimmten Anzahl von Straftaten. Wichtige Institutionen sind: das Ministerium für Soziales, der Kreisrat für Soziales, das Sozialamt, sogenannte Beobachtungsstellen für gefährdete Jugendliche, der Jugendsozialdienst und die Jugendpolizei. Für die pädagogische Arbeit gibt es Jugendhäuser. In allen Gesetzen sowie in der Arbeit mit Jugendlichen ist der pädagogische Auftrag, junge Menschen in ihrer Rehabilitation zu unterstützen. Der Jugendsozialdienst hat dabei die besondere Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen und auch Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu begleiten.

In **Deutschland** sind die Begriffe Kind, Jugendlicher, Heranwachsender festgelegt im Kinder- und Jugendhilferecht § 7 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) und im Jugendstrafrecht § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Kinder sind unter 14 Jahren und nicht strafmündig. Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. „Heranwachsender“ im jugendstrafrechtlichen Sinn ist eine Person im Alter zwischen 18 und 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG), während das Jugendhilferecht diesen Begriff nicht kennt und als „jungen Volljährigen“, jene Person, bezeichnet, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist²⁷. Jugendstrafrecht kann hier nur zur Anwendung kommen, wenn es sich entweder bei der Tat des Heranwachsenden nach Art, Umständen oder Beweggründen um eine „Jugendverfehlung“ gehandelt hat oder der Heranwachsende von seiner Persönlichkeit und Reifeentwicklung her zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand²⁸. Das Jugendgerichtsgesetz wird in Deutschland als Erziehungsstrafrecht bezeichnet. Die richterlichen Auflagen und Weisungen, die von Sozialpädagogen umgesetzt werden, sollen den Jugendlichen und Heranwachsenden unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

In **Italien** sind Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren alt. Das italienische Jugendstrafrechtssystem basiert auf dem Konzept, dass eine Einschätzung vorliegen muss, ob ein Minderjähriger sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat und dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Unter 14-Jährige sind nie strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ziel des

²⁷ § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

²⁸ S. §§ 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz

Jugendstrafrechts ist es, sich an den Bedürfnissen der Persönlichkeit zu orientieren. Junge Menschen über 18 und bis 25 Jahre, die eine Straftat mit unter 18 Jahren gemacht haben, werden im Strafgesetzbuch wie Minderjährige behandelt. Ab dem Alter von 18 muss das Strafgesetzbuch für die Erwachsenen angewendet werden. Das Jugendfürsorgegesetz hat in Italien als Hauptziel, den Schutz des Kindes²⁹. Für Jugendliche von 15 bis 29 Jahre bietet das Jugendfürsorgegesetz institutionelle Unterstützung an, um beispielsweise die Schule regelmäßig zu besuchen oder auch, einen Job zu finden. Die Jugendschutzordnung gilt für Minderjährige bis 18 Jahre.

In allen vier Ländern gibt es ein Kinder- und Jugendhilfegesetz und ein Jugendstrafgesetz. Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. In allen Gesetzen stehen der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die soziale Unterstützung im Fokus. Unterschiedlich ist der Umgang mit Volljährigen. Grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in allen Ländern ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Das Jugendstrafverfahren zielt in allen vier Ländern darauf ab, strafrechtlich minimal einzugreifen. Interventionen zugunsten der Jugendlichen sollen die Jugendbeschäftigung erhöhen. Ziel ist es, den Zeitaufwand für den Eintritt in den Arbeitsmarkt der Jugend zu verringern, die Relevanz zwischen ihren Fähigkeiten und den beruflichen Bedürfnissen der Unternehmen zu verbessern. In einer Gefahrensituation oder Verletzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit des Kindes oder des Jugendlichen müssen soziale Dienste aktiviert werden. Diese sozialen Dienste müssen unbedingt mit der Familie oder den Erwachsenen des Kindes bzw. des Jugendlichen zusammenarbeiten, diese unterstützen, um Probleme zu mindern. In allen vier Ländern gibt es Ministerien für Soziales und auf regionaler Ebene Jugend- bzw. Sozialämter und auch spezielle Jugendsachbearbeiter bei der Polizei.

2.2 Sanktionen und Maßnahmen

Auch Konsequenzen sind in den verschiedenen Ländern leicht unterschiedlich definiert: In **Belgien** kann einerseits das Jugendamt („jeugdparquet“) entscheiden, ob es einen Fall an das Jugendgericht weitergibt und damit die Akte schließt. Wenn die begangenen Straftaten nicht zu schwerwiegend sind und die Akte geschlossen wurde, kann das Amt eine Art „Ermahnung“ an die Minderjährigen und deren Eltern senden. Weiterhin kann das Jugendamt auch eine Vermittlung zwischen Minderjährigen, ihren Eltern und dem Opfer vorschlagen. Ziel ist es, die Minderjährigen für die materiellen und sozialen Konsequenzen ihres Handelns zu sensibilisieren. Wenn das Jugendamt entscheidet, einen Fall vor das Jugendgericht zu bringen, kann es vorläufige Sorgerechts-, Schutz- und / oder Erziehungsmaßnahmen verhängen. Diese temporäre Phase kann maximal 6 Monate dauern. Wenn der Minderjährige mindestens 12 Jahre alt ist, muss er von einem jugendlichen Richter gesehen und gehört werden. Er wird von einem Anwalt unterstützt. Ein jugendlicher Richter kann entscheiden, was folgt: Den Minderjährigen freisprechen; den

²⁹ Art. 330, 332 und 403 CC, Art. 111 Konstitution, Gesetz 84/1983, Gesetz 269/1998

Minderjährigen tadeln, um zuvor auferlegte Maßnahmen beizubehalten, oder um neue Maßnahmen zu verhängen. Ein Jugendrichter muss die Entscheidung basierend auf verschiedenen Faktoren begründen: Die Persönlichkeit des Jugendlichen, das Alter / die Reife, der familiäre und soziale Kontext, Schulbesuch, persönliche Sicherheit, Schweregrad der begangenen Handlungen, Umstände, in denen die Handlungen begangen werden, Schäden und Folgen für das Opfer, ob der Jugendliche eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellt oder nicht. Seit der letzten staatlichen Reform (2014) sind die Gemeinschaften (Flamen und Wallonien) für einen Großteil des Jugendstrafrechts verantwortlich. Sie sind verantwortlich für die Festlegung der Art der ergriffenen Maßnahmen für Minderjährige, die eine Straftat begangen haben. Der Jugendrichter muss dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen, d.h. er weist solche Maßnahme zunächst an, mit den geringsten Auswirkungen auf die Beschränkung der Freiheit des jungen Menschen. Das Gesetz bietet verschiedene Maßnahmen, z.B.: Ambulante Maßnahmen, Lernprojekte, Gruppen-Rehabilitationssitzungen, Mediation mit einem unparteiischen Mediator und dem minderjährigen Täter sowie dem Opfer, um eine Lösung zur Wiedergutmachung des Schadens zu finden. Für Kinder unter 12 Jahren zum Zeitpunkt einer Straftat kann ein Jugendrichter nur 3 Maßnahmen ergreifen: Verweis, soziales Follow-up sowie intensive pädagogische Unterstützung. Ein Jugendrichter kann andere Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel: die Beaufsichtigung eines Minderjährigen durch einen Sozialdienst, eine erlebnispädagogische Maßnahme in der Natur mit maximal 150 Stunden (ab 16 Jahren), Hausarrest, eine ambulante therapeutische Behandlung, die Unterkunft in einer Pflegefamilie oder in einer sozialen Institution.

In **Frankreich** gibt es verschiedene jugendgerichtliche Maßnahmen, beispielweise: die Ermahnung, eine Art Ausbildung in einem offenen Bewährungszentrum unter der Verantwortung der zuständigen Bildungsabteilung oder des Dienstes, die stationäre Unterbringung in einem spezialisierten Heim, in einer Jugendstrafanstalt oder in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt (für Jugendliche, die erneut straffällig werden). Strafmaßnahmen für Minderjährige über 13 Jahren sind beispielsweise die Wiedergutmachung vor der Entscheidung des Richters, die Bewährung, die gerichtliche Kontrolle, die Bewährungsstrafe und die Unterstellung unter gesetzlichen Schutz. Die letzten Maßnahmen können durch verschiedene andere Verpflichtungen (Behandlung, Ausbildung, Schulungen) ergänzt werden. Maßnahmen, die die Inhaftierung ersetzen für unter 16-Jährige ist beispielsweise Gemeinschaftsarbeit. Es gibt in den Gefängnissen eine Jugendabteilung oder direkt Strafanstalten für Jugendliche. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer im Vordergrund und somit die Gesundheitsförderung. Es gibt das Französische Ministerium für Bildung, welches die Gesundheitsförderung verantwortet. In den einzelnen Städten gibt es Abteilungen für Kinderfürsorge. Diese sind verantwortlich für die folgenden Bereiche: Bereitstellung finanzieller, pädagogischer und psychologischer Unterstützung für Minderjährige, ihre Familienangehörigen, unabhängige Minderjährige und junge Erwachsene mit sozialen Problemen, die gefährdet sind. Sie organisieren kollektive Programme zur Verhinderung von Ausgrenzung und Unterstützung von Minderjährigen und ihren Familien und fördern soziale Integration und sind verantwortlich für Notfallpläne zum Schutz gefährdeter Minderjähriger, die der Sozialfürsorgeabteilung der Sozialfürsorge anvertraut wurden. Gleichermaßen überwachen sie die Fortschritte in Zusammenarbeit mit der Familie als Erziehungsberechtigte und treffen vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die Misshandlung von Minderjährigen.

Ziel des Jugendstrafrechts in **Deutschland** ist es nach § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Ziel des Sozialgesetzbuches Acht (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) ist junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Diese Ziele sollen durch einzelne Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe erreicht werden. Sie werden von öffentlichen (z. B. Jugendamt) und freien Trägern in Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten erbracht. Im Jugendgerichtsgesetz gibt es nach §§ 9-12 Erziehungsmaßregeln Voraussetzungen, insbesondere sind die Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG bedeutsam:

Weisungen sind, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen, Täter-Opfer-Ausgleich erreichen, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder an Verkehrsunterricht teilzunehmen. Es gibt auch Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG, d.h. dem Jugendlichen wird ein Erziehungsbeistand zur Verfügung gestellt. Zu den Zuchtmitteln zählen: die Verwarnung, die Schadenswiedergutmachung, und die persönliche Entschuldigung. Der Jugendarrest ist eine kurzfristige Freiheitsentziehung mit schuldausgleichenden und erzieherischen Charakter. Letztendlich gibt es noch die Jugendstrafe mit Freiheitsentzug, die aufgrund schädlicher Neigungen und wegen der Schwere der Schuld verhängen wird. Das Mindestmaß an Freiheitsentzug sind sechs Monate und das Höchstmaß fünf Jahre, außer bei Verbrechen, dann ist das Höchstmaß für Jugendliche 10 Jahre. Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen³⁰ nach dem Sozialgesetzbuch Acht, z.B.: Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche. Der Jugendrichter kann verschiedene erzieherische Maßnahmen anweisen. Übernimmt jedoch die öffentliche Jugendhilfe die Kosten, so muss dies in Absprache mit der Jugendhilfe erfolgen.

In **Italien** gilt ebenso das Ultima Ratio. Die Freiheitsstrafe ist das letzte Instrument. Vorher sollten angemessene Maßnahmen ausgeschöpft werden. In den letzten Jahren wurden neue Maßnahmen ins Auge gefasst, um Minderjährigen den Umgang mit Verantwortung zu lernen. Nur in Extremfällen, wenn die Gefährdung der eigenen Person oder der Gesellschaft vorliegt, wird die Freiheitsstrafe vollstreckt. Der Jugendrichter kann allerdings für den Jugendlichen auch einen Aufenthalt in einer dafür vorgesehenen entsprechenden sozialen Institution (Heim), außerhalb der Familie, anweisen, um die Resozialisierung und soziale Wiedereingliederung zu fördern. Es gibt aber auch ambulante Maßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche: Besuch von

³⁰ Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff.

Nachmittagszentren, die Unterstützung von Familien, einen Familien-Bildungs-Service. Weiterhin werden Unterstützungsinitiativen für junge Menschen gefördert, beispielsweise Beschäftigungen und nützliche Arbeit. Insbesondere sind in Italien die jungen NEET's im Fokus, für die es besondere Maßnahmen und Sozialdienste gibt, um sicherzustellen, dass alle Jugendlichen unter 25 Jahren in einem Zeitraum von vier Monaten nach der Arbeitslosigkeit und dem Ausscheiden aus der formalen Bildung ein qualitativ hochwertiges Beschäftigungs-, Weiterbildungs- oder Ausbildungsangebot erhalten. Damit die Umsetzung gelingt, gibt es das Netzwerk „Good School“, welches mit 1000 weiterführende Schulen und 75 Universitäten zusammenarbeitet, um die Beschäftigung und die Vermittlung zu verbessern sowie Praktika zu fördern, um letztendlich eine nutzbringende Beziehung zu lokalen Unternehmen aufzubauen.

In allen vier Ländern ist das Ultima Ratio, d.h. die Freiheitsstrafe bei jugendlichen Tätern das letzte Mittel. Alle Maßnahmen, die im Rahmen des Jugendstrafrechts angewiesen werden, haben das Ziel, junge Menschen zu unterstützen und ihnen eine zweite Chance für eine gelingende Resozialisierung zu geben. Deshalb sind alle Maßnahmen auf Erziehung und Bildung ausgerichtet. Insbesondere stehen dabei die schulischen und beruflichen Ausbildungen im Vordergrund, um eine Perspektive zu eröffnen und dadurch Straftaten entgegenzuwirken. Auch Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz bilden eine wichtige Säule.

2.3 Beteiligte Professionen/Netzwerkpartner

Bei Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sind in den vier Ländern folgende Professionen und Netzwerkpartner beteiligt: In **Belgien** gibt es seit 2013 die neue Verordnung über integrale Jugendwohlfahrt, die eine starke Zusammenarbeit zwischen allen Organisationen in der Jugendwohlfahrt befördert. Sie zielt darauf ab, den Minderjährigen bei Bedarf Hilfe zu leisten. Diese Verordnung baut auf 6 Bausteinen auf:

1. Eigene Stärke: Sozialarbeiter arbeiten mit den Stärken der Minderjährigen und ihrem Kontext.
2. Zu gegebener Zeit: Wer Hilfe braucht, findet seinen Weg leicht zu adäquater Unterstützung. Im Falle einer intensiven Hilfe führt ein Gateway zu einer spezialisierten Unterstützung.
3. Kontinuität: Ein Leistungsnetz, das sich auf angemessene Hilfe bezieht und Gefährdungen während der bereitgestellten Hilfe vermeidet.
4. Die Bewältigung von riskanten Situationen: Sozialarbeiter, die Bedenken hinsichtlich der Integrität eines Minderjährigen haben, können eine Organisation ansprechen, die beauftragt ist, Maßnahmen zu ergreifen.
5. Hilfe für junge Menschen, die sich in einer Krise befinden: Wer dringend Hilfe braucht, wird an ein Krisenteam verwiesen.
6. Partizipation: Klienten sprechen über die Hilfe, die sie bekommen, und den Prozess.

Die beteiligten Institutionen sind: die Jugendwohlfahrt (Agentschap Jongerenwelzijn), Zentren für Studienberatung (Centera voor Leerlingenbegeleiding), Zentren für psychische Gesundheit (mittea voor Geestelijke Gezondheidszorg), Zentren für Kind & Familie (gutherzig & gezin) sowie eine Flämische Agentur für Menschen mit Behinderungen (Vlaams Agentschap voor Personen met een Handicap). Es ist wichtig, zwischen Hilfe/Organisationen, die direkt zugänglich sind und diejenigen, die im Hintergrund sind, einen Unterschied zu machen, weil bei Letzterem eine Hilfe

in einem allgemeinen Verfahren beantragt werden muss. Ein Minderjähriger, der in Not ist und nicht in der Lage ist, sofort eine Lösung zu finden, muss in der Lage sein, einen einfachen Zugang zu Hilfe zu finden.

In **Frankreich** gibt es gleichermaßen wie auch in den anderen Ländern übergeordnete Stellen, wie Ministerien für Soziales und Bildung und Justiz, die sich der Aufgabe der Erziehung, Bildung, Kriminalprävention widmen. Auch lokale Behörden, z.B. Sozialämter, Institutionen für gefährdete Jugendliche, der Jugendsozialdienst oder auch die Jugendpolizei bilden wichtige Netzwerkpartner. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendgericht und Institutionen für die Rehabilitation von jugendlichen Straftätern ist gut geregelt, in einer so genannten Betriebsordnung. Finanziert werden Programme durch öffentliche Institute, Spenden, Sponsoren und Mitgliedsbeiträge.

In **Deutschland** sind am Jugendstrafverfahren und in der Arbeit mit jungen Menschen, die straffällig geworden sind, folgende Professionen bzw. Netzwerkpartner beteiligt:

- Die Staatsanwaltschaft ist eine selbstständige und von den Gerichten unabhängige Behörde. Sie ist die Ermittlungsbehörde, Anklagebehörde und Vollstreckungsbehörde.
- Die Polizei ist zur Strafverfolgung verpflichtet und unterliegt dem Legalitätsprinzip.
- Die Jugendrichter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- Die Strafverteidigung hat eine Doppelstellung. Sie ist selbstständiger Beistand und selbstständiges Organ der Rechtspflege, hat ein Recht auf Akteneinsicht, ein Recht auf unüberwachten und unbeschränkten Kontakt zur beschuldigten Person, ein Recht auf Anwesenheit, ein Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens zu äußern³¹ und ein Beweis-antragsrecht.³²
- Die Bewährungshilfe gehört zur dritten Säule der Strafrechtspflege in Deutschland. Sie ist der Resozialisierung von Straftätern verpflichtet und bemüht, haupt- oder ehrenamtlich Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Rechtskonformes Handeln soll erlernt und rechtswidrigem Handeln vorgebeugt werden.
- Die Jugendgerichtshilfe erbringt soziale Hilfeleistungen für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden (Hilfefunktion), betreut während des Strafverfahrens und während eines eventuellen Strafvollzugs (Betreuungsfunktion), hat eine Ermittlungsfunktion für die Justiz, nur zur Person des jungen Menschen und seines sozialen Umfeldes und überwacht gerichtlich ausgesprochene Weisungen und Auflagen.

Zum Netzwerk in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen gehören das Schulamt (Integration von NEET's), das Jugendamt (Angebot und Durchführung von entsprechenden Hilfeleistungen), die freien Träger (Durchführung von Hilfeleistungen), das Arbeitsamt (Integrationsmaßnahmen) und das Sozialamt (finanzielle Absicherung).

In **Italien** gibt es die Abteilung für Jugendjustiz und Gemeinwesen (JJCD), die aus einer zentralen und territorialen Verwaltung besteht. Sie sorgt für die Durchführung der von der Jugendjustizbehörde beschlossenen Strafmaßnahme. Diese zielt auf die soziale und schulische/berufliche Wiedereingliederung der Minderjährigen ab. Auf Jugendliche spezialisierte Justizzentren befassen sich mit der technischen und finanziellen Planung und der Nachbetreuung. Jugendliche In-

³¹ § 137 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)

³² §§ 244 Abs. 3-5 1 StPO

haftierungszentren sichern die Durchsetzung von richterlichen Weisungen (wie Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen) gegen junge Straftäter durch die Justizbehörden. Büros der Jugendsozialarbeit stellen jungen Straftätern in jeder Phase des Strafverfahrens Hilfe zur Verfügung. Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendjustizbehörde Reintegrationsprojekte. Die Justizbehörde kann in jeder Phase und in jedem Grad des Verfahrens auf die jugendlichen Dienste der Justiz zurückgreifen. Der Sozialdienst der Justiz ist für die Beurteilung der Persönlichkeit der Minderjährigen verantwortlich, um die Durchsetzung von Maßnahmen begründen zu können.

In allen vier Ländern ist eine gute Netzwerkstruktur für die Arbeit mit jugendlichen Straftätern vorhanden. Interessant wäre dennoch aufzuzeigen, welche Netzwerkpartner in welchen Prozessen eingebunden sind, um dies zu vergleichen und Ableitungen für Veränderungen treffen zu können. Zu überdenken ist ebenso in den einzelnen Ländern die gesetzlichen Grundlagen zur Altersbegrenzung der Jugendlichen im Jugendstrafrecht. Das derzeitige Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche bis 18 oder unter 21 Jahre und das Kinder- und Jugendhilfegesetz bis 27 oder 29 Jahre. Eine entsprechende Angleichung im Jugendstrafgesetz unter Berücksichtigung des sozialen Wandels, würde die Übernahme von Hilfeleistungen bei straffällig gewordenen jungen Menschen klarer regeln.

3 Fazit

In allen vier am Projekt BA-Network beteiligten Ländern wird die Situation von straffälligen und benachteiligten Jugendlichen ähnlich beschrieben. Unterschiede in den statistischen Verfahren machen den direkten Vergleich schwierig, dennoch wird sichtbar, dass in den Ländern ein relativ stabiler Anteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Armut und Ausgrenzung bedroht ist und/oder Erfahrungen mit kriminellem Verhalten macht. Auch wenn letzteres vielfach der Jugendphase zugeschrieben wird, besteht eine große Gefahr, dass sich sowohl Armut und Ausgrenzung als auch kriminelles Verhalten verfestigen und zum dauerhaften Problem für die jungen Menschen einerseits und die Gesellschaft andererseits werden. Trotz der vielfältigen Möglichkeiten ist es bisher nicht gelungen, die Probleme der Jugendlichen dauerhaft zu lösen. Vor diesem Hintergrund wird im weiteren Verlauf dieses Projektes mit dem sozialpädagogischen Pilgern ein Modell für alternative Formen in der Arbeit mit benachteiligten oder straffälligen jungen Menschen dokumentiert und untersucht.